

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Johann Kinberger GmbH
(Stand: 14. Mai 2014)



1. Allgemeine Grundlagen/Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der Fa. Johann Kinberger Ges.m.b.H (im Folgenden als "Auftragnehmerin" bezeichnet) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen; maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Auftrages/Stellvertretung

- 2.1 Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die Auftragnehmerin selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen Dritten und dem Auftraggeber.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers/Vollständigkeitserklärung

- 3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmerin auch ohne deren Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Auftragnehmerin bekannt werden.

4. Gewährleistung

- 4.1 Die Auftragnehmerin ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt, bekannt werdende Mängel an ihrer Leistung primär durch Verbesserung oder Austausch zu beheben. Falls eine Verbesserung oder ein Austausch unmöglich oder für die Auftragnehmerin -

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Johann Kinberger GmbH
(Stand: 14. Mai 2014)



verglichen mit der anderen Abhilfe - mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre, hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers aufgrund mangelhafter Erfüllung sind gänzlich ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Schadenersatz- ansprüche gemäß § 933a ABGB einschließlich Ersatzansprüche für Mangelfolge- schäden.

4.2 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erlöschen nach sechs Monaten nach Erbringung der jeweiligen Leistung.

5. Haftung/Schadenersatz

5.1 Die Auftragnehmerin haftet dem Auftraggeber nicht für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – die bei oder im Zusammenhang mit der Erfüllung des jeweiligen Auftrages oder danach entstehen. Dieser Ausschluss gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von der Auftragnehmerin beigezogene Dritte zurückgehen. Eine Haftung der Auftragnehmerin für reine Vermögensschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

6. Geheimhaltung/Datenschutz

6.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vertragsverhältnisses automationsunterstützt zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet der Auftragnehmerin Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

7. Entgelt

7.1 Die Entgeltsansprüche der Auftragnehmerin werden im Einzelfall vertraglich vereinbart. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, dem Leistungsfortschritt entsprechende Akonti zu verlangen und Zwischenabrechnungen zu legen.

7.2 Allfällige Auslagen im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung sind der Auftragnehmerin vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

7.3 Das Entgelt einschließlich Auslagenersatz ist jeweils mit Legung der (Teil-) Rechnung durch die Auftragnehmerin zur Zahlung durch den Auftraggeber fällig. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen der Auftragnehmerin aufzurechnen; dieses Aufrechnungsverbot gilt nur dann nicht, wenn die Forderungen des

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Johann Kinberger GmbH
(Stand: 14. Mai 2014)



Auftraggebers rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

7.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Auftrages ganz oder zum Teil aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin so behält die Auftragnehmerin den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Entgeltes.

7.5 Im Falle der Nichtzahlung von Teilrechnungen ist die Auftragnehmerin von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch nicht berührt.

7.6 Von der Auftragnehmerin gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des in Rechnung gestellten Entgeltes einschließlich Auslagenersatz im Eigentum der Auftragnehmerin (Eigentumsvorbehalt).

8. Elektronische Rechnungslegung

8.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die Auftragnehmerin ausdrücklich einverstanden.

9. Dauer des Vertrages

9.1 Das Vertragsverhältnis endet mit der Erfüllung des jeweiligen Auftrages.

10. Anwendbares Recht/Zuständigkeit

10.1 Auf das Vertragsverhältnis ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts oder des UN-Kaufrechtes anwendbar.

10.2 Erfüllungsort ist der Sitz der Auftragnehmerin. Für alle Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Auftragnehmerin zuständig.